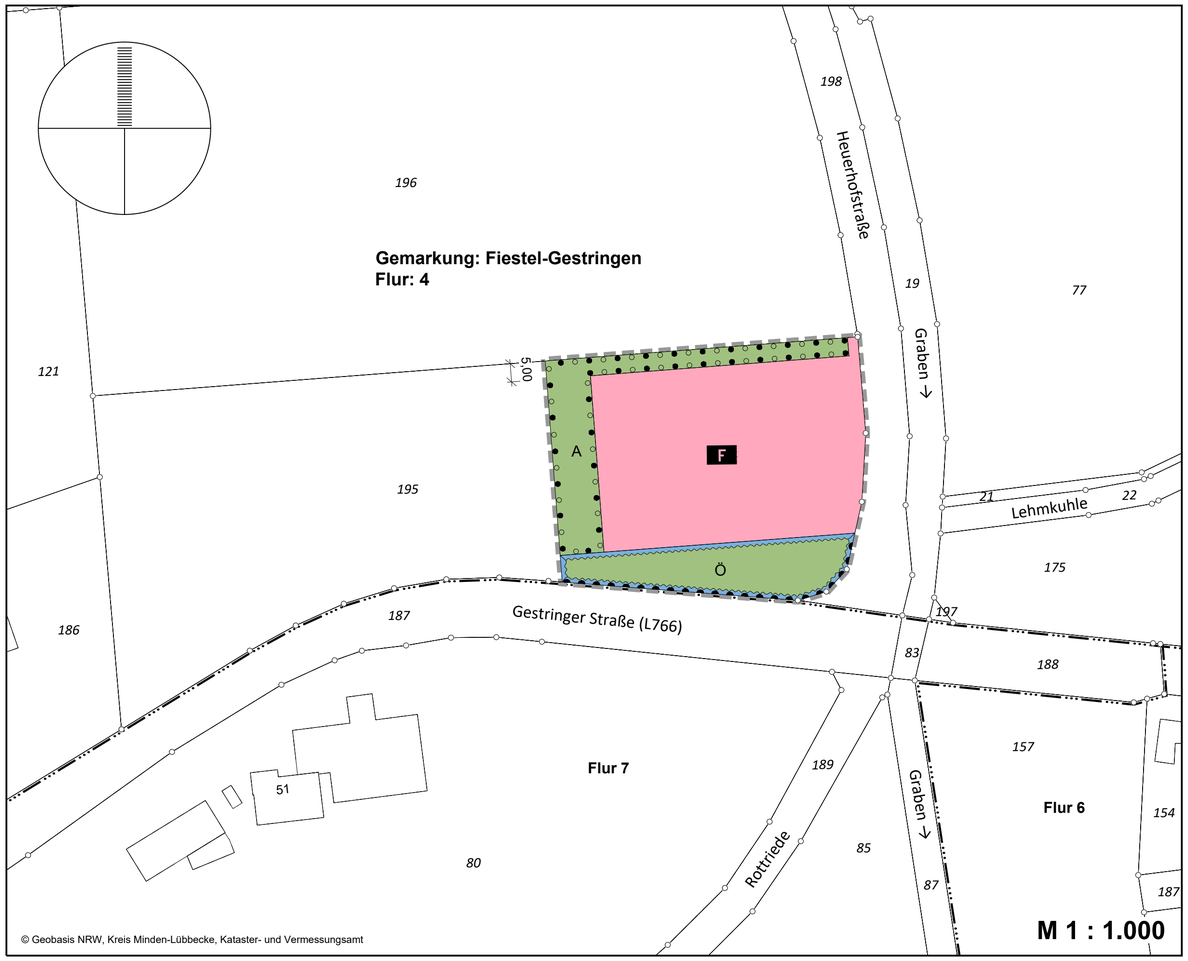


VERFAHRENSVERMERKE

Räumliche Lage Gemarkung: Fiestel-Gestringen Flur: 4 Flurstück: 195 Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ca. 5.564 m². Kartengrundlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flurkarte). Maßstab 1: 1.000	Katasternachweis Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (Stand: 10.02.2025) übereinstimmt. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanzV. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - i.V. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplanes -geometrisch eindeutig. Minden, den __.__.____ Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Aufstellungsbeschluss Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Klimaschutz der Stadt Espelkamp hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G10 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht. Espelkamp, den __.__.____ Der Bürgermeister	Satzungsbeschluss Der Rat der Stadt Espelkamp hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am __.__.____ als Satzung gem. § 10 BauGB nebst Begründung beschlossen. Espelkamp, den __.__.____ Der Bürgermeister	Öffentliche Auslegung Für den Bebauungsplan ist gem. § 1 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom __.__.____ bis zum __.__.____ die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt worden. Espelkamp, den __.__.____ (Sassenberg) Fachbereichsleiterin
Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am __.__.____ ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am __.__.____ rechtsverbindlich geworden. Espelkamp, den __.__.____ (Sassenberg) Fachbereichsleiterin	Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustande- kommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Espelkamp, den __.__.____ (Sassenberg) Fachbereichsleiterin	Mängel der Abwägung Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Espelkamp, den __.__.____ (Sassenberg) Fachbereichsleiterin	1. Ausfertigung Espelkamp, den __.__.____ (Sassenberg) Fachbereichsleiterin	

A. RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), IN DER ZULETZT GEÄNDERTEN FASSUNG.

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), IN DER ZULETZT GEÄNDERTEN FASSUNG.

PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 (PlanzV 90) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), IN DER ZULETZT GEÄNDERTEN FASSUNG.

BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG 2018 - BauO NRW) IN DER FASSUNG VOM 21.07.2018 (GV. NRW S. 411 BIS 458), IN DER ZULETZT GEÄNDERTEN FASSUNG.

GEMEINDEORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NRW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), IN DER ZULETZT GEÄNDERTEN FASSUNG.

B. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF/ SONSTIGES

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 9 (7) BauGB

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF GEM. § 9 (1) NR. 5 BauGB

EINRICHTUNG UND ANLAGEN

F — FEUERWEHR

2. VERKEHRSFLÄCHEN

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

3. FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

A — FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) NR. 25a UND 25b BauGB

Ö — FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (Ö= ÖFFENTLICH) GEM. § 9 (1) NR. 14 BauGB

C. BESTANDSANGABEN

VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN

VORH. GEMARKUNGSGRENZE

VORH. FLURGRENZE

GEPL. FLURSTÜCKSGRENZEN

D. TEXTLICHE FESTSETZUNG

1. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF GEM. § 9 (1) NR. 5 BauGB

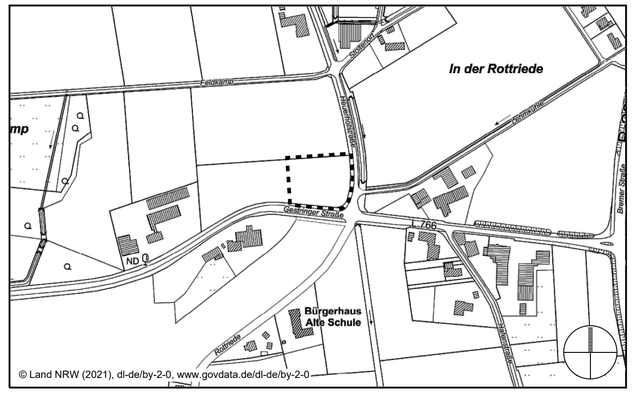
DIE FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF DIENT AUSSCHLIEßLICH DER UNTERBRINGUNG VON GEBÄUDEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DIE FEUERWEHR.

ALLGEMEIN ZULÄSSIG IST EIN FEUERWEHRGERÄTEHAUS MIT SEINEN JEWEILIGEN DAZUGEHÖRIGEN STELLPLÄTZEN UND NEBENANLAGEN.

2. NUTZUNG SOLARER STRAHLUNGSENERGIE GEM. §9 (1) NR. 23B BauGB

DIE NUTZBAREN DACHFLÄCHEN DER GEBÄUDE UND BAULICHEN ANLAGEN SIND ZU MINDESTENS 50% MIT PHOTOVOLTAIKMODULEN ZUR NUTZUNG SOLARER STRAHLUNGSENERGIE AUSZUSTATTEN (SOLARMINDESTFLÄCHE).

WERDEN AUF EINEM DACH SOLARWÄRMEKOLLEKTOREN INSTALLIERT, SO KANN DIE HIERVON BEANSPRUCHTE FLÄCHE AUF DIE ZU REALISIERENDE SOLARMINDESTFLÄCHE ANGERECHNET WERDEN.



Übersichtsplan M 1: 5.000

Stadt Espelkamp

Bebauungsplan Nr. G10

"Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße"

Verfahrensstand:
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Bestandteil dieses Bebauungsplanes sind die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen. Beigefügt ist eine Begründung.